

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas



21. TAGUNG

Straßburg, 18.-20. Oktober 2011

Entwicklung von Indikatoren zur Schärfung des Bewusstseins für Menschenrechte auf kommunaler und regionaler Ebene

Entschließung 334 (2011) ¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats, in Berücksichtigung:

a. seiner einzigartigen Stellung als paneuropäisches Organ der gewählten Vertreter, die den Bürgern am nächsten stehen und den Gemeinden Dienste bereitstellen, und geleitet vom Subsidiaritätsprinzip, das besagt, dass Fragen von der kleinsten, niedrigsten oder am wenigsten zentralisierten Stelle zu bearbeiten sind;

b. seiner langen Tätigkeit im Bereich Menschenrechte, von der Messina-Konferenz über die Einrichtung von Ombudspersonen 1997 bis zur Stockholmer Konferenz 2008, die in die gemeinsame Erklärung über „Systematische Menschenrechtsarbeit“ mündete und vom Kongress, SALAR,² und dem Menschenrechtskommissar des Europarats unterzeichnet wurde;

c. von Artikel 1 der Satzung des Europarats, der besagt, dass seine Kernziele von den Organen des Europarats „für die Aufrechterhaltung und weitere Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ verfolgt werden sollen,³ und von Artikel 2 der Statutarischen Entschließung des Ministerkomitees, die von diesem Artikel inspiriert wurde und die Ziele des Kongresses bei der Förderung der kommunalen und regionalen Demokratie festlegt;⁴

d. der Beschlüsse des Warschauer Gipfels bezüglich der Feststellung, dass eine „effektive Demokratie und gute Regierungsführung auf allen Ebenen unerlässlich sind“;⁵

e. von Empfehlung 280 (2010) über „Die Rolle der Gemeinden und Regionen bei der Umsetzung der Menschenrechte“, die besagt, dass „Demokratie und Menschenrechte interdependent sind“,⁶ und die diesbezügliche Antwort des Ministerkomitees, die betont, dass „die Gemeinden und Regionen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die Menschenrechtsverpflichtungen einhalten müssen, die aus den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten erwachsen“;⁷

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 20. Oktober 2011, 3. Sitzung (siehe Dokument [CG\(21\)10](#), Begründungstext) Berichterstatter: Lars O. Molin, Schweden (L, EPP/DC).

² Schwedischer Verband der Gemeinden und Regionen

³ Satzung des Europarats, Artikel 1 b.

⁴ Die Statutarischen Entschließungen [CM/Res(2011)2] und CM/Res(2007)6, die sich auf den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und die revidierte Charta, die vom Ministerkomitee am 19. Januar 2011 bzw. am 2. Mai 2007 angenommen wurden.

⁵ Warschauer Gipfel, Europarat, Erklärung und Aktionsplan, Absatz 3

⁶ Die Empfehlung 280 (2010) des Kongresses über „Die Rolle der Gemeinden und Regionen bei der Umsetzung der Menschenrechte“, angenommen am 17. März 2010, Punkt 1 b. – e. Siehe auch Dokument CG (18) 6, Begründungstext.

⁷ Die Antwort wurde am 6. Juli 2011 vom Ministerkomitee bei seiner 1118. Sitzung der Stellvertreter der Minister verabschiedet, CM/Cong(2011)Rec280 Endfassung.



f. der Haltung, die in Entschließung 296 (2010) angenommen wurde und besagt, dass der Kongress „ein ideales Forum ist, um das Bewusstsein für Menschenrechtsfragen bei den kommunalen und regionalen politischen Führungskräften und Beamten zu schärfen“ und dass „der beste Weg, um Gemeinden und Regionen in die Lage zu versetzen, Verantwortung für die Menschenrechte zu übernehmen, das systematische Training der politischen Führungskräfte und die Verbreitung zuverlässiger Informationen bei den Bürgern über ihre Rechte (insbesondere bei gefährdeten Gruppen) ist“;

g. der Erklärung des Menschenrechtskommissars des Europarats vom März 2011, dass „es gegenwärtig einen neuen Willen gibt, einen auf Rechten basierenden Ansatz auf kommunaler Ebene zu ergreifen“;⁸

h. der Tatsache, dass die Menschenrechte bürgerliche, politische, wirtschaftliche und soziale Rechte einschließen und sich die Zuständigkeiten der Gemeinden und Regionen auf alle diese Rechte beziehen;

i. der Tatsache, dass innerhalb des Europarats die Notwendigkeit für eine stärkere Zusammenarbeit besteht, um die Mittel optimal zu nutzen und einen Mehrwert zu schaffen, wenn Aktivitäten durchgeführt werden; und

j. des Begründungstextes über die entwickelten Menschenrechtsindikatoren für die Nutzung durch die Kongressberichtersteller, der vom Berichtersteller Lars O. Molin verfasst wurde⁹, wenn diese Daten über Menschenrechtsfragen auf kommunaler und regionaler Ebene erfassen und analysieren, und insbesondere den dortigen Anhang über die relevanten Rechte.

2. Dementsprechend verpflichtet sich der Kongress:

a. die Menschenrechtssituation auf kommunaler und regionaler Ebene in den Mitgliedstaaten zu prüfen, indem er eine geeignete Methodologie für das Erfassen von Daten entwickelt und Analysen anbietet, um die Probleme zu identifizieren, mit denen die Gemeinden bei ihrer täglichen Arbeit konfrontiert sind;

b. Aktionspläne für die Schärfung des Bewusstseins der Gemeinden für die Menschenrechte durch Trainingsprogramme und den Austausch bester Praktiken zwischen den gewählten Vertretern zu entwickeln und diese durch eine effektive Konsultation in die nationalen Planungsprozesse einzubeziehen, wie von Artikel 4 Absatz 6 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung festgelegt;

c. weiterhin die Einrichtung unabhängiger Beschwerdemechanismen auf kommunaler und regionaler Ebene zu fördern, u.a. kommunale Ombudspersonen;

d. sicherzustellen, dass seine Tätigkeit auf dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Europäischen Sozialcharta und der Arbeit der bestehenden Monitoring-Gremien des Europarats gründet, und ergänzend Schritte zu ergreifen, die die Tätigkeit nicht kopiert, sondern den einzigartigen Beitrag unterstreicht, den er durch Kontakte zu den gewählten Vertretern in den Mitgliedstaaten leisten kann;

e. seine Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bei Fragen fortzuführen, die sich auf die Entwicklung einer starken Selbstverwaltung auf untergeordneter Ebene und den mehrschichtigen Schutz und die Förderung der Grundfreiheiten beziehen;

⁸ Siehe T. Hammarbergs Rede „Bringing human rights home: human rights action at the local level“, unter <https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=1763257&Site=Congress&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=CACC9A&BackColorLogged=EFEA9C>

⁹ Lars O. Molin (Schweden, L, EVP/DC), Kongressberichtersteller für Menschenrechte und Vorsitzender des Monitoring-Ausschusses.

f. die Gemeinden und Regionen aufzufordern, ein Training für ihre kommunalen Vertreter und Verwaltungsangestellten durchzuführen, um ihre Kenntnisse über die Rechte der Bürger auf ihrer Verwaltungsebene zu verbessern;

g. unterstützende Aktivitäten mit dem Ziel zu organisieren, das Bewusstsein kommunaler Vertreter bezüglich ihrer Verantwortung bei der Umsetzung der Menschenrechte auf kommunaler und regionaler Ebene zu schärfen;

h. eine internationale Konferenz zum Thema Schärfung des Bewusstseins kommunaler Vertreter über Menschenrechte einzuberufen, die Kongressmitgliedern und anderen kommunal und regional gewählten Vertretern offensteht, die einen Beitrag zur Diskussion leisten wollen, um Fragen bezüglich der Umsetzung der Menschenrechte auf kommunaler Ebene zu debattieren und einen Kongress-Aktionsplan für 2013-2015 zu diesem Thema vorzuschlagen;

i. den Monitoring-Ausschuss des Kongresses anzuweisen, die erforderlichen Schritte für das Verfassen von Fünfjahresberichten über die Umsetzung der Menschenrechtspolitik durch die Gemeinden und Regionen in den Mitgliedstaaten des Europarats zu ergreifen.